

VERORDNUNG
des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet

„Harzer Bachtäler“

**in den Gemeinden Elend, Königshütte, Sorge, Tanne,
Trautenstein, Rübeland und der Stadt Benneckenstein,
Landkreis Wernigerode.**

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA, S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Elend, Königshütte, Sorge, Tanne, Trautenstein, Rübeland und der Stadt Benneckenstein, im Landkreis Wernigerode wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (3) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Harzer Bachtäler“.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1301 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Talaue und das Fließgewässersystem der Warmen Bode mit ihren Zuflüssen zwischen der Gemeinde Königshütte und der Landesgrenze zu Niedersachsen. Die Grenze des Naturschutzgebietes bildet im Nordwesten (Bremke, Warme Bode) die Landesgrenze zu Niedersachsen. Bestandteil sind weiterhin das Tal der Rappbode mit den Zuflüssen von der Quelle bis zur bebauten Ortslage von Trautenstein.
Zum Naturschutzgebiet gehören die Hauptwasserläufe einschließlich der Zulaufbäche und Rinnsale, die montanen Berg- und Feuchtwiesen, angrenzende Berghänge sowie in der Talsohle liegende Bruchwälder.
- (2) Die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege, in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung genutzten Breite, sind nicht Bestandteil des NSG.

- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50 000 und den nicht veröffentlichten Teilkarten 1-9 im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen.
Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Linie, der in den Karten dargestellten Punktreihe.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 befinden sich im Regierungspräsidium Magdeburg – Obere Naturschutzbehörde -, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg, der Verwaltungsgemeinschaft Brocken, Gallenberg 4, 38877 Benneckenstein, der Verwaltungsgemeinschaft Hochharz, Am Markt 12, 38899 Hasselfelde, der Verwaltungsgemeinschaft Bodfeld, Markt 1, 38875 Elbingerode und der Naturschutzstation Nordharz, Lindenallee 35, 38855 Wernigerode.
Die Karten können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die besondere Eigenart dieses Gebietes ist gekennzeichnet durch naturnahe sommerkalte Fließgewässersysteme der Mittelgebirgsregion mit der entsprechenden gebiets-typischen Flora und Fauna sowie durch angrenzende feuchte Wiesenbereiche mit Quellfluren, Moor-, Flußsaum-, Simsen- und Binsengesellschaften, Hochstaudenfluren und Seggenrieder. Zu den Besonderheiten dieses Gebietes gehören weiterhin die montanen Wiesengesellschaften, Borstgrasrasen und Flußschotterfluren sowie die Erlen- und Fichtenbruchwälder.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und die Entwicklung des Gebietes in seiner naturnahen Ausprägung, mit seinen charakteristischen Biotoptypen, Lebensgemeinschaften, wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierarten sowie die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des für den Harz charakteristischen Naturraums.

Das Gebiet ist insbesondere zu erhalten als:

- a) vernetztes System naturnaher landschaftsprägender Mittelgebirgstäler,
- b) naturnahes sommerkaltes Fließgewässersystem (Gebirgsbach in naturnahen Zustand) und Rückzugsgebiet für heimische Fische (z. B. Bachneunaugen, Westgroppen, Elritzen, autochthone Bachforellen) und andere Wassertiere (z. B. Plecoptera, Ephemeroptera, Trichoptera, Odonata, Coleoptera, Decapoda) der Oberen und Mittleren Forellenregion (Rhithral),
- c) Standort von
- Quellfluren,
 - Moorgesellschaften,
 - Erlen-Bruchwald,
 - Bruchweiden-Auenwald,
 - Fichten-Bruchwald,
 - Flußsaumgesellschaften,
 - Pestwurz-Uferfluren,
 - Klein- und Großseggenrieder,
 - Simsen- und Binsengesellschaften,

- Hochstaudenreicher Feuchtwiesen,
 - Montane Wiesengesellschaften,
 - Borstgrasrasen,
- d) Lebensstätte besonders geschützter, bestandsbedrohter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Tiere.
- (3) Grundlegende Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes sind:
- a) die Erhaltung und die Revitalisierung der eigendynamischen Gewässerentwicklung sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
 - b) die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände (insbesondere von Laub- und Mischwaldbeständen), uferbegleitender Gehölzsäume sowie die eigendynamische Entwicklung von Naturwaldbereichen,
 - c) die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen (insbesondere Gewässerausbau, Einleitung von nicht oder nur unzureichend gereinigten Abwässern, übermäßiger Beweidung sowie Störungen durch Erholungsnutzung),
 - d) der Erhalt und die Förderung der besonderen Eigenart, hervorragende Schönheit und Ruhe des Gebietes und seiner seltenen naturnahen Ausstattung,
 - e) der Erhalt der ökologischen Vielfalt im Naturschutzgebiet.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
Hierzu zählen beispielsweise:
- a) die Änderung der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Art der Bodennutzung, sofern dies nicht dem Erreichen des Schutzzweckes dient,
 - b) die Veränderung der Bodengestalt durch Bodenabtrag oder Bodenauftrag,
 - c) die Durchführung von Maßnahmen, die den Wasserhaushalt, vor allem die natürliche Gewässerdynamik verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluß des Oberflächenwassers herbeizuführen, sowie den Wasserhaushalt der Quellgebiete verändern können,
 - d) in Fließ- oder Standgewässer Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine einzubringen oder zu entnehmen,
 - e) Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - f) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, ohne daß hier von jagdliche oder fischereiliche Belange berührt werden.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 NatSchG LSA).
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:
 - a) zu lagern, zu zelten, Feuer anzuzünden, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder aufzustellen,
 - b) außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten,
 - c) Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen zu lassen, außer bei befugter Jagdausübung,
 - d) in den Gewässern zu baden oder diese mit Wasserfahrzeugen zu befahren,
 - e) ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen, mit ihnen zu starten, zu landen oder die Wasserflächen zu befahren,
 - f) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - g) Steine oder Mineralien zu sammeln.
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern, ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

- (1) Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, sind bis zu einer Entfernung von 50 m von den Grenzen des Naturschutzgebietes untersagt:
 - a) ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen,
 - b) außerhalb bebauter Grundstücke zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes wesentlich beeinflussen können,
 - c) Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Geflügelmist aufzubringen. Unberührt davon bleibt der kleinräumige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Forstschädlingsbekämpfung in reinen Fichtenbeständen und der kleinräumige Einsatz auf angrenzenden bebauten oder gärtnerisch genutzten Grundstücken.
- (2) Bis zu einer Entfernung von 1 km von den Grenzen des Naturschutzgebietes ist es untersagt, Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes aus der Luft auszubringen.
- (3) Bis zu einer Entfernung von 500 m von den Grenzen des Naturschutzgebietes ist es untersagt, Bergbau zu betreiben.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 7

Allgemeine Freistellungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
- a) Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt und Untersuchungen des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Magdeburg,
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
 - der touristisch genutzten Wanderwege, Loipen, Rastplätze und Aussichtspunkte,
 - der Wirtschaftswege (Forst- und Feldwege) in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
 - der vorhandenen Gewässer und Gräben unter Wahrung der natürlichen Gewässerdynamik,
 - c) die Nutzung, des bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Wanderwege- und Loipennetzes sowie der Ski- und Rodelhänge,
 - d) die Durchführung eines jährlich stattfindenden Schlittenhunderennens der Stadt Benneckenstein und die Durchführung des traditionellen Skifaschings in der Gemeinde Tanne,
 - e) die Nutzung der vorhandenen Furten nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
 - f) die in § 8-11 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
 - g) das Betreten der Flächen durch den Eigentümer u. Bewirtschafter,
 - h) der Betrieb von Meßeinrichtungen (Pegel) des gewässerkundlichen Landesdienstes,

- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe a bis e sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 6 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8-11, 13, 14 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt finden Anwendung.

§ 8

Landwirtschaftliche Freistellung

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung:
- a) ohne die Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder anderen organischen und mineralischen Düngern (ausgenommen ist die Düngung mit Festmist von weniger als 100 kg/ha, unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Schutzzonen),
 - b) ohne die Anlage von Erdsilos und Feldmieten,
 - c) ohne die Verregnung von Abwasser,
 - d) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
 - e) ohne die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen,
 - f) ohne mehr als zweimalige Mahd des Grünlandes pro Jahr,
 - g) ohne die Beweidung des Grünlandes mit mehr als 1,4 GVE pro Hektar,
 - h) ohne die Anlage offener Tränkstellen an den Gewässern,
 - i) unter Auszäunung der Gewässer, Flutmulden, Quellstandorte und Naßstellen bei Beweidung; die Zäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 2,50 m von der oberen Böschungskante einhalten,
 - j) ohne die Umwandlung von Umtriebs- in Standweide,
 - k) ohne das Mähgut auf den Wiesenflächen zu belassen,
 - l) ohne die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
 - m) ohne den Umbruch von Grünland in Acker.

§ 9

Forstwirtschaftliche Freistellung

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher, pfleglicher Art und Weise:
- a) unter Erhalt von Sträuchern und Bäumen der potentiell natürlichen Vegetation sowie deren Förderung, besonders an Waldrändern und Gewässerufern,
 - b) unter Verzicht auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten,
 - c) unter Verzicht auf Verjüngungspflanzungen, soweit dies nicht Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes ist,
 - d) unter Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt,
 - e) ohne Umwandlung von Laub- und Mischwald in Nadelholzbestände,
 - f) unter mittelfristiger Umwandlung von Fichtenreinbeständen in Mischwald (Wald- und Landschaftsbild prägende Altfichten bzw. Altfichtengruppen sind zu erhalten),
 - g) unter Belassen eines hohen Totholzanteils (stehend und liegend) in allen Altersklassen insbesondere in Laubwaldbereichen,
 - h) ohne Fällung gebietstypischer und landschaftsprägender bachbegleitender Einzelbäume und Baumgruppen,
 - i) unter Erhalt der Horst- und Höhlenbäume,
 - j) ohne forstliche Wirtschaftsmaßnahmen in der Zeit vom 10. März – 31. Juli, im Umkreis von 200 m um die Brutplätze der vom Aussterben bedrohten Vogelarten. Brutplätze werden durch die Naturschutzstation Nordharz in Wernigerode ermittelt und dem jeweiligen Nutzer bekanntgegeben,
 - k) ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - l) ohne Umwandlung der ungenutzten oder mit Bäumen oder Sträuchern bestandenen Flächen in Acker oder Intensivgrünland,
 - m) ohne den Neubau von Wirtschaftswegen oder wesentliche Veränderungen der Trassenführung bzw. wesentliche Änderungen des Belages von bestehenden Wirtschaftswegen, die eine Versiegelung zur Folge haben.
- (2) Die Betriebsregelung (Forsteinrichtung) ist im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 10

Jagd

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) auf Schalenwild, Füchse, Marderhunde, Minke und Waschbären sowie im Rahmen des Jagdschutzes die Erlegung wildernder Hunde und wildernder nicht wildfarbener Hauskatzen.
- (2) Die Durchführung von Treib- oder Drückjagden ist in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober eines jeden Jahres untersagt. Beunruhigungsjagden mit freilaufenden Hundemeuten sind untersagt.
- (3) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildfütterungen, Wildwiesen und Hegebüschchen sowie die Errichtung von Jagdhütten ist untersagt.
Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
Für den Bau jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist unbehandeltes Holz zu verwenden. Nicht mehr benutzte jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind zu entfernen.
Die Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist in der Zeit vom 10. März – 31. Juli eines jeden Jahres untersagt.
Die Befestigung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen an lebenden Bäumen ist nach § 3 Abs. 2 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt verboten.
- (4) Im Interesse der Minimierung von Störeinflüssen auf die Brutgebiete der vom Aussterben bedrohten Großvogelarten ist die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie die Ausübung der Jagd mit der Schußwaffe im Radius von 200 m von Brutplätzen untersagt.
- (5) Die Verwendung von Fanggeräten aller Art ist untersagt.
- (6) Die Anlage von Kunstbauten ist untersagt.
- (7) § 22 a BJagdG und § 28 LJagdG bleiben unberührt.

§ 11

Fischerei

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung als Angelfischerei mit der Flugangel, in der Zeit vom 31. März bis 14. September, an den nicht als Schonstrecke ausgewiesenen Gewässerufern der Warmen Bode und Rappbode.
Im Großen Mooserteich ist die Angelfischerei außerhalb der Verlandungs- und Schilfzone unter Verwendung von Kunstködern und anerkannten Friedfischködern freigestellt. Lebende und tote Wirbeltiere dürfen als Köder keine Verwendung finden.

Generell gelten jedoch im Interesse der Minimierung von Störeinflüssen auf die Gewässer als Lebensraum von Pflanzen und Tieren für die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung folgende Einschränkungen:

- a) das Befahren des Gewässers ist verboten,
 - b) aus den Fließ- und Standgewässern sowie aus dem Uferbereich dürfen keine Pflanzen entnommen bzw. eingebracht werden,
 - c) die Verwendung von Dünge- und Futtermittel ist verboten,
 - d) der Besatz mit Fischen oder das Einbringen gebietsfremder Tierarten ist verboten. Ausnahmen regelt Absatz 3,
 - e) feste Angelplätze dürfen nicht angelegt werden,
 - f) der Uferbewuchs ist zu schonen.
- (2) Aus Gründen des Artenschutzes ist die Fischerei an folgenden Gewässerstrecken (Dauerschonbezirke) untersagt:
- Rappbode:
von der Quelle bis zur Eisenbahnbrücke der Harzer Schmalspurbahnen (HSB),
- Warme Bode:
1. von der Bremkequelle bis zur Straßenbrücke der B 242 (Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt),
 2. von der Eisenbahnbrücke der HSB bis Straßenbrücke am Ortseingang Sorge,
 3. Einlauf Allerbach bis Einmündung Bodealtarm,
 4. Einlauf Spielbach bis Stauwurzel Bodewehr.
- (3) Erlaubt ist der Besatz mit Bachforellen, die aus eigener Nachzucht standortheimischer Fische stammen, in die zur Beangelung freigegebenen Strecken der Fließgewässer Warme Bode und Rappbode, sofern dies zur Stützung der Bestände notwendig ist. Einsatzort, Besatzhöhe und Altersstruktur des Besatzes sind einvernehmlich mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Für den Besatz des Mooserteiches ist jährlich ein Besatzplan (Hegeplan) zu erstellen, der einvernehmlich mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

§ 12

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 - a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder gemäß § 7 Abs. 1 freigestellt sind,
 - b) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 - c) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen i. S. d. § 67 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 - d) Kalkungs- und Düngemaßnahmen sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - e) die Anlage von Holzlagerplätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - f) Holzeinschlagsarbeiten sowie Rücken mittels Kraftfahrzeugen in der Zeit vom 10. März bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 - g) Kahlhiebe mit einer Fläche von mehr als 0,5 ha,
 - h) die Anlage von Hochsitzen, Kirrungen und Salzlecken,
 - i) Hegemaßnahmen im Sinne des § 41 FischG LSA,
 - j) Ausweisung, Veränderung und Aufhebung von angelfischereilichen Schonbezirken,
 - k) die Durchführung von organisierten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen auf den Wegen, mit mehr als 100 Personen einschließlich Betreuungspersonal,
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA, S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelne seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (3) Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer I. und II. Ordnung im Naturschutzgebiet sind im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 13

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren sind oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 14

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Einschränkungen der Freistellungen, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8, § 9, § 10, § 11 und § 12 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 11.06.1998

47.22401/2

Regierungspräsidium Magdeburg

gez. Dr. Marten
Regierungsvizepräsident